

Bestätigungen des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe

Antrag

bitte auf aktuelle Fassung achten (siehe homepage!)

- nur im Original einreichen
- vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit Tel. Nr. und e-mail Adresse versehen
- für jede Waffe einen gesonderten Antrag ausfüllen
- Waffe incl. Wechselsystem = 1 Antrag
- Antrag Wechselsystem separat = eigener Antrag erforderlich, wenn Kaliber des Wechselsystems größer als das der dazugehörigen Waffe ist
- innerhalb von 6 Monaten können maximal 2 Waffen beantragt werden (§14 Abs. 2 WaffG)
- Einträge auf der grünen und gelben WBK werden addiert
- genaue Angabe von Art und Kaliber, Disziplin

Schießnachweise

- Kopie Schießbuch (bitte keine Bücher einsenden), alternativ: Formular Sportschützeneigenschaft
- der Schießnachweis muß eindeutig zuzuordnen sein (Name)
- der Schießnachweis mit Unterschrift und Stempel (Verein /Vorstand) versehen sein
- Disziplin und Kaliber müssen deutlich erkennbar sein
- gewertet werden nur Nachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen!
- der Nachweis muß mind. 12 einzelne Monate rückwirkend ab Antragstellung nachweisen, um die Regelmässigkeit zu erfüllen, d. h. in dieser Zeit jeden Monat einen Termin bzw. bei Unterbrechung 18 Termine. Außerdem muß der Nachweis aktuell sein, letzter Eintrag nicht älter als 4 Wochen bis Antragstellung.

Wettkampfnachweise

- Nachweis der Teilnahme erfolgt in Form von Ergebnislisten durch den Antragsteller
- Die Liste muß eindeutig zuzuordnen sein (Disziplin, Art der Waffe und Datum – evtl. Bestätigung durch Liga-/Sportleiter). Startkarten sind keine Teilnahmebestätigung! Wettkämpfe mit LG und LP dürfen wir nicht anerkennen. Es werden nur Nachweise gemäß den Ausschreibungen des SBSV anerkannt!
- ab 3. Kurzwaffe: WK-Nachweise mit erlaubnispflichtiger Kurzwaffe
- ab 4. halbautom. Langwaffe: Nachweise mit erlaubnispflichtiger Langwaffe

Besonderheiten:

für die Disziplin SB 6.16 (KK Mehrlader) muss im Verein die dafür erforderliche Anlage vorhanden sein!

Die Vereine werden darauf hingewiesen, daß der Behörde ggf. ein Miet-/Pachtvertrag über die Nutzungsmöglichkeiten einer geeigneten Schießstandanlage nachzuweisen ist.

vorhandene waffenrechtliche Erlaubnisse (gelbe WBK, grüne WBK, Jagdschein)

- jedem Antrag grüne WBK sind die aktuellen Waffenbesitzkarten und ggf. der Jagdschein in Kopie beizulegen. Bitte Vorder- und Rückseite einreichen, sonst ist nicht ersichtlich, ob sich die Waffen noch im Besitz des Antragstellers befinden.
- Alle Einträge müssen gut leserlich sein!
- bei Jagdschein: Bitte Waffen kenntlich machen, die auf JS erworben wurden.

Vereinswaffe

Antrag für grüne WBK § 14 verwenden: für Vereine gibt es nur noch die „Vereinswaffenbesitzkarte“
Als Antragsteller den Verein eintragen, Punkt 1 und 2 bitte vollständig ausfüllen.

Allgemeines:

Der Antragsteller muß mindestens 12 Monate Mitglied beim SBSV und damit beim DSB sein.

Es gilt ausschließlich das beim SBSV hinterlegte Eintrittsdatum (Meldedatum) .

Für die Beibringung der Nachweise ist der Antragsteller verantwortlich!

Die Anträge gehen nach Genehmigung unterschrieben an den Antragsteller zurück.

Wenn eine e-mail-Adresse angegeben ist, können wir einen Eingangsnachweis versenden.
Die Anträge sind ab Unterschrift des SBSV maximal 3 Monate gültig!

Gebühren:

pro Antrag wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro fällig.
Diese Gebühr ist nicht erfolgsabhängig, d. h. es erfolgt keine Rückerstattung bei Ablehnung des Antrages.

Erbwaffen:

Bei Erbwaffen, die sportlich genutzt werden, gilt das gleiche Verfahren wie beim Neuerwerb.

Regelüberprüfung nach § 4,4 WaffG

Betrifft alle Antragsteller, denen nach dem 1. 4. 2003 erstmalig ein Bedürfnis bestätigt wurde.
Die Bearbeitungsgebühr beträgt 15 Euro.

Unsere Vordrucke finden Sie auf unserer homepage www.sbsv.de:

für die **grüne WBK**:

<http://www.sbsv.de/assets/pdf-files/Service/Waffenrecht/antrag-beduerfnisbestaetigung-gruene-wbk.pdf>

für die **gelbe WBK**:

<http://www.sbsv.de/assets/pdf-files/Service/Waffenrecht/antrag-beduerfnisbestaetigung-gelbe-wbk-1.pdf>

für die **Bedürfnisüberprüfung durch die Behörden** (nach frühestens 3 Jahren nach Erwerb):

<http://www.sbsv.de/assets/pdf-files/Service/Waffenrecht/BestaetigungVerbandWiederholungspruefung.pdf>

Haben Sie noch Fragen:

SBSV-Geschäftsstelle

info@sbsv.de

Tel. 0781 / 91926980

Fax 0781 / 91926985